

Freie Verwendung der allgemein gebräuchlichen Bezeichnungen von Therapiemethoden – Bundespatentgericht löscht Wortmarke „Innenweltreisen“

Eine eingetragene Marke gewährt ein absolutes Recht. Eine Benutzung im geschäftlichen Verkehr ist nur mit Zustimmung des Markenrechtinhabers zulässig. Was geschieht jedoch, wenn ein allgemein gebräuchlicher Begriff plötzlich markenrechtlich geschützt ist? Das Bundespatentgericht (BPatG) hat erneut die Rechte der Allgemeinheit gestärkt und mit dem nunmehr veröffentlichten Beschluss vom 06.07.2010 (Az.: 27 W(pat) 43/10) die Wortmarke „Innenweltreisen“ wegen eines konkret bestehenden Freihaltebedürfnis gelöscht.

Das Verfahren vor dem DPMA

Im Jahr 2007 meldete der spätere Beschwerdeführer die Wortmarke „Innenweltreisen“ beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) an. Das der Marke zugrunde liegende Waren- und Dienstleistungsverzeichnis umfasste neben Druckerzeugnissen im Zusammenhang mit der Erziehung und Ausbildung in der Technik des synergetischen Innenweltsurfens und zur psychobiotischen Kennlinien-Optimierung (Klasse 16) auch Werbedienstleistungen (Klasse 35), Auskünfte über die Erziehung und Ausbildung (Klasse 41) sowie die Beratung, Unterweisung und Anleitung zur Selbstheilung, nämlich die Durchführung der Technik des synergetischen Innenweltsurfens (Klasse 45).

Auf Antrag eines Dritten löschte das DPMA die Marke, wogegen sich die Beschwerde des Markeninhabers zum BPatG richtete. Dieses wies die Beschwerde mit Beschluss vom 06.07.2010 zurück.

Keine Markeneintragung bei bestehendem Freihaltebedürfnis

Wird eine Marke eingetragen, kann jedermann einen Löschungsantrag stellen, wenn die Marke zu Unrecht eingetragen wurde und dieser Löschungsgrund zum Zeitpunkt der Löschung noch besteht. Gelöscht werden kann eine Marke, die sich nicht als Unternehmenskennzeichnung eignet, weil ihr keine Unterscheidungskraft zukommt oder sie lediglich die Waren und Dienstleistungen aus dem Verzeichnis beschreibt bzw. ein Freihaltebedürfnis besteht. Man spricht dann vom Vorliegen absoluter Schutzhindernisse.

Allgemein gebräuchliche Begriffe, die zwingend bei der Beschreibung bestimmter Waren und Dienstleistungen verwendet werden müssen, sind einem Markenrecht – sprich: einer Monopolisierung – nicht zugänglich. Derartige Begriffe müssen der Allgemeinheit uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung des BPatG – „Innenweltreisen“, „BOI“ und andere Behandlungsmethoden

Das BPatG folgte dem DPMA, dass der Begriff „Innenweltreisen“ einem Freihaltebedürfnis auf dem Gebiet der Psychotherapie unterliege. Es stützte sich auf zahlreiche gutachterliche Stellungnahmen, die diesen Begriff als Sammelbegriff für verschiedenste Formen bei verschiedenen Therapiemethoden erkannten. Auf dem Gebiet der Psychotherapie sei der Begriff „Innenwelt“ ein gebräuchlicher Begriff, was auch durch zahlreiche Publikationen nachgewiesen worden sei.

Das BPatG stellte fest, dass in den Fällen, in denen ein Name als Synonym für eine bestimmte Methode benutzt werde und dem im Zusammenhang mit den entsprechenden Dienstleistungen eine beschreibende Funktion zukomme, die Markenrechtsfähigkeit fehle. Dies gelte im konkreten Fall auch deshalb, weil der Begriff schon vor der Eintragung verwendet worden sei und damit zur Entwicklung des beschreibenden Begriffsinhaltes beigetragen habe. Das BPatG kam zu der Überzeugung, dass das Publikum im Anmeldezeitpunkt und auch heute den Begriff „Innenweltreisen“ nicht als Marke verstehe. Folglich müsse der Begriff für andere Anbieter freigehalten werden. Wettbewerbern müsse es unbenommen bleiben, frei von Kennzeichenrechten Dritter mit der Bezeichnung „Innenweltreisen“ darauf hinzuweisen, dass sich ihre Angebote auf diese Therapiemethoden beziehen.

Der Beschluss vom 06.07.2010 liegt auf der gleichen Linie wie die Entscheidung des 28. Senates des BPatG vom 11.11.2009, mit welcher der beim internationalen Büro der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization - WIPO) für Zahnimplantate im weitesten Sinne eingetragenen Wortmarke „BOI“ für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ der markenrechtliche Schutz entzogen wurde. Auch hier stellte das BPatG unmissverständlich fest, dass ein im deutschsprachigen Raum von Fachkreisen als Synonym und Abkürzung für eine bestimmte Behandlungsmethode – die Implantatmethode der basalen Osseointegration von Zahnimplantaten – verstandener Begriff nicht als Marke eingetragen werden könne.

Auswirkungen auf die Praxis

Die Entscheidung des BPatG ist zu begrüßen. In der Vergangenheit ist es zuweilen vorgekommen, dass sich Anbieter bestimmter – auch ärztlicher oder zahnärztlicher – Dienstleistungen allgemeine Gattungsbezeichnungen markenrechtlich schützen lassen, um auf diese Weise zu einer Monopolisierung der Bezeichnungen zu gelangen. Dass dieses unzulässig ist und das Deutsche Markenrecht nicht zu einer Fehlmonopolisierung missbraucht werden darf, ist dieser Entscheidung klar zu entnehmen.

In Anbetracht der zahlreichen Markenanmeldeverfahren, die jedes Jahr beim DPMA eingereicht werden, kann es vorkommen, dass den Markenprüfern entgeht, dass versucht wird, allgemein gültige Bezeichnungen markenrechtlich zu monopolisieren. Der Reiz kann auch bei gebräuchlich gewordenen Bezeichnungen von Behandlungsmethoden sehr hoch sein.

Wird ein Leistungserbringer, der für die betreffende Behandlungsmethode mit der dafür gebräuchlichen Bezeichnung wirbt, markenrechtlich aufgrund einer solch unzulässig eingetragenen Marke in Anspruch genommen, ist es ratsam, die Erfolgsaussichten eines Löschungsantrages beim DPMA zu überprüfen. Die oben zitierten Entscheidungen des BPatG belegen, dass sich dieses Gericht auch als Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit an einer markenfreien Benutzung gebräuchlicher Begriffe versteht.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen
Fachanwalt für Medizinrecht
sieper@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.